

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AKKA Business Unit Germany für Materialbeschaffungen

Die AKKA Gruppe („AKKA“) bietet weltweit Engineering- und Consulting-Dienstleistungen. In der Automobilbranche, im Schienenverkehr sowie der Luft- und Raumfahrt unterstützt AKKA Hersteller und Zulieferer entlang des kompletten Produktentstehungsprozesses – von der Konzeption bis zur Serienreife. Mit über 5.000 Mitarbeitern ist AKKA in Deutschland, Tschechien, Ungarn, China, in der Türkei und in den USA vertreten. AKKA Deutschland (Business Unit Germany) ist Teil des Netzwerkes der AKKA Technologies SE mit Hauptsitz in Brüssel. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für die AKKA-Gesellschaften der Business Unit Germany. Die jeweils vertragsschließende AKKA-Gesellschaft wird im Folgenden „AKKA“ genannt.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AKKA für die Materialbeschaffung (AEB-Material) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB-Material der AKKA abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt AKKA nicht an, es sei denn, AKKA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB-Material der AKKA gelten auch dann, wenn AKKA in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender AGB des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen AKKA und dem Lieferanten zwecks Ausführung des zugrunde liegenden Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Die AEB-Material der AKKA gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AEB-Material der AKKA auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Lieferanten.
5. Diese AEB-Material gelten auch für Tochtergesellschaften der AKKA-Gruppe; dies gilt nicht, wenn eine Tochtergesellschaft der AKKA die Anwendbarkeit dieser AEB-Material ausdrücklich schriftlich ausschließt.

§ 2 Bestellung - Abrufe - Bestell-/Abrufunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen (Mo-Fr) die verbindliche Bestellung der AKKA durch Rücksendung der unterzeichneten Bestellbestätigung anzunehmen. Wird innerhalb dieser Frist die bestellte Ware geliefert, ersetzt die Lieferung die Bestellbestätigung. Nach erfolglosem Ablauf der Annahmefrist ist AKKA zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
2. Abrufe auf Einkaufsabschlüsse erfolgen in Textform (§ 126b BGB). Der Abruf ist verbindlich (§ 145 BGB) und der Vertragsabschluss vollzieht sich gemäß den Regelungen im Einkaufsabschluss. Nach erfolglosem Ablauf der Annahmefrist ist AKKA zum Widerruf des Abrufs berechtigt.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich AKKA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens AKKA nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der AKKA zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie AKKA unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. 1 AEB-Material.

§ 3 Preise - Inhalt von Rechnungen - Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung/Abruf ausgewiesene Preis enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und ist insoweit bindend. Die Umsatzsteuer wird vom Lieferanten in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP, Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die Entgeltforderung des Lieferanten wird erst mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gem. §§ 14,14a UStG (Umsatzsteuergesetz) fällig. Die Rechnung kann nur bearbeitet werden, wenn AKKA der Lieferschein vorliegt und die Rechnung – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung/Abruf der AKKA – insbesondere den von AKKA bestimmten Rechnungsempfänger, die Bestell-/Abrufnummer, das Bestell-/Abrufdatum und den konkreten Leistungsempfänger enthalten. Die Rechnung ist dem von AKKA bestimmten Rechnungsempfänger zuzustellen; sie darf nicht der Lieferung beigelegt werden und darf sich grundsätzlich nur auf einen Lieferschein beziehen. Sollte sich eine Rechnung auf mehrere Lieferscheine beziehen, muss diese Rechnung alle vorstehenden Vorgaben für alle zugrundeliegenden Bestellungen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Bis zur Übersendung einer den vorgenannten Anforderungen (§ 3 Abs. 2 AEB-Material) entsprechenden Rechnung, steht AKKA ein Zurückbehaltungsrecht über die vollständige Rechnungssumme (Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu. AKKA ist jedoch verpflichtet, den Lieferanten über das Vorliegen einer fehlerhaften Rechnung zu informieren und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung anzufordern.
4. Nach Lieferung der sach- und rechtsmangelfreien Kaufsache bezahlt AKKA den gesamten Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AKKA in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung bzw. im Abruf angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den in der Bestellung bzw. im Abruf der AKKA ausgewiesenen Ansprechpartner unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Wird während der Vertragsabwicklung erkennbar, dass der Lieferant Termine aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten) nicht einhalten kann, passen sich vereinbarte Termine entsprechend an, soweit beiden Vertragspartnern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am veränderten Vertrag zumutbar ist. Ist eine Anpassung der Termine nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
3. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien AKKA für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der bestellten Waren.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche, die AKKA wegen Überschreitung der Lieferfrist zustehen; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises für die betroffene Lieferung.
5. Im Falle des Lieferverzuges ist AKKA berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwerts; sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte bei Lieferverzug bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, AKKA nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangt AKKA Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch AKKA am vereinbarten Lieferort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die von AKKA vergebene Bestell-/Abrufnummer, das Bestell-/Abrufdatum und den in der Bestellung/Abruf ausgewiesenen Leistungsempfänger und den fachlichen Ansprechpartner anzugeben und der Lieferung diese Dokumente stets in einfacher Ausfertigung beizufügen. Hierbei sind grundsätzlich die Anforderungen der DIN 4991 zu berücksichtigen. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von AKKA nicht zu vertreten.

§ 6 Qualitätssicherung

1. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und AKKA diese nach Aufforderung nachweisen. Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit AKKA abschließen.
2. „Zur Sicherung der Prozess- und Leistungsqualität sichert der Auftragnehmer zu, zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme (z.B. ISO 9000ff.) einzusetzen. Dies gilt auch für die Erreichung angemessener Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Informationen und Daten von AKKA) durch die Zusicherung des jeweils aktuellen Stands der Technik sowie geeigneten organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei dem Auftragnehmer diesbezüglich Audits durchzuführen. Informationssicherheitsvorfälle, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkung auf AKKA haben oder haben können, sind AKKA unverzüglich zu melden (unter security-germany@akka.eu).

§ 7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. AKKA obliegt es, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die konstitutive mündliche Rüge per Telefon ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen erfolgt, gerechnet ab Wareneingang bei offenen Mängeln bzw. ab Entdeckung bei versteckten Mängeln; eine auf die mündliche Rüge folgende schriftliche Rüge ist rein deklaratorisch und ihr Zugang ist vom Lieferanten durch Rücksendung der von ihm unterzeichneten Doppelausfertigung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Zugang der Mängelanzeige, zu bestätigen. Die konstitutive Rüge in elektronischer Form, Schrift- oder Textform ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bei offenen Mängeln bzw. ab Entdeckung bei versteckten Mängeln, ordnungsgemäß versandt wird.
2. Wird innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel als Folgemangel erkennbar, so wird vermutet, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang als Grundmangel vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

3. Besteht zwischen AKKA und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung, dann gelten im Hinblick auf die von der AKKA zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheiten – unter Ausschluss der Regelung in § 7 Abs. 1 AEB-Material – diese gesonderten Bestimmungen.
4. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Übergabe einer Kaufsache mit Sach- oder Rechtsmangel stehen AKKA ungekürzt zu; in jedem Fall ist AKKA berechtigt, vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Im Rahmen eines Nachbesserungsbegehrens ist AKKA auch berechtigt, die Art und Weise der Nachbesserung zu bestimmen. Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Nacherfüllungsort ist der jeweilige Belegenheitsort; der Lieferant trägt insoweit das Verbringungsrisiko.
6. AKKA ist berechtigt, wegen eines Mangels der Kaufsache nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen.
7. Kommt es zur Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen Sache, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Sache nach deren Lieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen; dies gilt nicht, wenn die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgt.
8. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Eine Minderung des Kaufpreises oder ein Rücktritt vom Vertrag ist unwirksam, wenn im Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Gestaltungserklärung der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt ist und der Lieferant sich hierauf beruft. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus wirksam erklärtem Rücktritt oder erklärter Minderung beträgt 3 Jahre, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AKKA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von AKKA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird AKKA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen AKKA weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und den USA verletzt werden.
2. Wird AKKA von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, AKKA auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; AKKA ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AKKA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

1. Sofern AKKA Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich AKKA hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für AKKA vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der AKKA mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AKKA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von AKKA beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AKKA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant AKKA anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AKKA.

3. An Werkzeugen behält sich AKKA das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von AKKA bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum der AKKA stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant AKKA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; AKKA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er AKKA sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Soweit die AKKA gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist AKKA auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 11 Geheimhaltung - Nutzung von Ergebnissen - Werbeverbot

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens AKKA offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens aber 5 Jahre nach Vertragsbeginn. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Lieferant räumt AKKA hinsichtlich seines im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Lieferung an AKKA stehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnisses (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pausen, Pläne, Konstruktionsdaten) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, dieses Ergebnis in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten, sofern AKKA eine Entwicklungsleistung des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet.
3. Zur Bezugnahme auf AKKA als Geschäftspartner in Informations- und Werbematerial sowie zur Verwendung des AKKA-Logos und der Marke „AKKA“ ist der Lieferant nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der AKKA befugt; der Lieferant haftet AKKA für sämtliche Schäden aus der Überschreitung seiner Befugnisse.

§ 12 Exportkontrolle - Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, AKKA über Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den Ausfuhr- und Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, sowie des Ursprungslands seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant insbesondere in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen folgende Informationen anzugeben:
 - a. die Ausfuhrlisten-Nr. gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - b. für Waren aus den USA die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß EAR (US Export Administration Regulations),
 - c. den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - d. ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe von Technologie aus den USA gefertigt wurden,
 - e. einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung unserer Rückfragen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, AKKA alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, wenn AKKA dies im Einzelfall ausdrücklich verlangt. Insofern ist der Lieferant dann auch verpflichtet, AKKA unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

§ 13 Kündigungsrecht des Bestellers

AKKA kann bis zur Lieferung jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen. Kündigt AKKA, so ist der Lieferant berechtigt, die Bezahlung bereits erbrachter Leistungen, einschließlich des darauf entfallenden kalkulatorischen Gewinns zu verlangen.

§ 14 Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht der AKKA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit AKKA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Insbesondere wird der Lieferant den Code of Conduct von AKKA beachten. Abrufbar unter <https://www.akka-technologies.com/en/our-values>

§ 15 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ergeben, ist für beide Vertragspartner derjenige, an dem die vertragsschließende AKKA-Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat.
2. Der zugrunde liegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Bestellung oder dem Abruf nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der jeweilige Geschäftssitz der vertragsschließenden AKKA-Gesellschaft.

Stand Dezember 2018